

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 49 vom 6. Dezember 2011

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Änderung des Bebauungsplanes „St. Zeno-Nord“ im Bereich der Grundstücke
Fl. Nr. 141 und 343 jeweils Gemarkung St. Zeno im beschleunigten Verfahren
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 1

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Änderung des Bebauungsplanes „St. Zeno-Nord“ im Bereich des
Grundstücks Fl. Nr. 170 Gemarkung St. Zeno im beschleunigten Verfahren
Aufstellungsbeschluss mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 a Abs. 3 BauGB 2

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Änderung des Bebauungsplanes „St. Zeno-Süd“ im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 8/1,
8/2, 12, 14 und 16 (Teilfläche) jeweils Gemarkung St. Zeno im beschleunigten Verfahren
Aufstellungsbeschluss mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 a Abs. 3 BauGB 3

Stadt Freilassing

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Freilassing
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2011 4

Stadt Laufen

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 29 „Hauspoint“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
(§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB) 5

Markt Marktschellenberg

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung 6

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung der Gemeinde Bischofswiesen über die zweite erneute Beteiligung
der Öffentlichkeit zur Aufstellung der Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen
in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Aschauerweiherstraße – Kastensteinweg 7

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze;
91. Änderung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ –
Bekanntmachung der Änderung sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung
nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 8

Sparkasse Berchtesgadener Land

Aufgebot von verlorengegangenen Sparkassenbüchern 9

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Änderung des Bebauungsplanes „St. Zeno-Nord“ im Bereich der Grundstücke
Fl. Nr. 141 und 343 jeweils Gemarkung St. Zeno im beschleunigten Verfahren
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 12.7.2011 beschlossen, den Bebauungsplan „St. Zeno-Nord“ im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 141 und 343 jeweils Gemarkung St. Zeno im beschleunigten Verfahren zu ändern.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Möbelhauses durch Errichtung eines zurückgesetzten vierten Vollgeschosses sowie durch die Aufstockung des rückwärtigen erdgeschossigen Anbaus auf drei Vollgeschosse. Die bisherige Baugebietsart „Allgemeines Wohngebiet“ bleibt bestehen.

Der vom Stadtrat in der Sitzung am 8.11.2011 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Änderungs-Bebauungsplanes „St. Zeno-Nord“ in der Fassung vom 28.7.2011 und die dazugehörige Begründung liegen vom

14. Dezember 2011 bis einschließlich 13. Januar 2012

im Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude Rathausplatz 8, II. Stock, Zimmer 210 von Montag bis Mittwoch in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Änderungs-Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf bei der Stadt Bad Reichenhall schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Reichenhall, den 21. November 2011
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Änderung des Bebauungsplanes „St. Zeno-Nord“ im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 170 Gemarkung St. Zeno im beschleunigten Verfahren Aufstellungsbeschluss mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 a Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 8.11.2011 beschlossen, den Bebauungsplan „St. Zeno-Nord“ im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 170 Gemarkung St. Zeno im beschleunigten Verfahren zu ändern.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Punkthäusern anstelle der jetzt festgesetzten lang gestreckten Zeilenblockbebauung. Die derzeit zulässige Dreigeschossigkeit wird beibehalten. Auch die bisherige Baugebietsart „Allgemeines Wohngebiet“ bleibt bestehen.

Wesentliche Auswirkungen der Planung sind: Zeitgemäße Verdichtung der Bebauungsstruktur; qualifiziertes Grünflächenkonzept.

Der Änderungs-Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich im Stadtbauamt im Neuen Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 8, Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 210 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Mittwoch in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) vom

7. Dezember 2011 bis 9. Januar 2012

über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich dazu äußern.

Bad Reichenhall, den 21. November 2011
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Änderung des Bebauungsplanes „St. Zeno-Süd“ im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 8/1, 8/2, 12, 14 und 16 (Teilfläche) jeweils Gemarkung St. Zeno im beschleunigten Verfahren Aufstellungsbeschluss mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 a Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 8.11.2011 beschlossen, den Bebauungsplan „St. Zeno-Süd“ im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 8/1, 8/2, 12, 14 und 16 (Teilfläche) jeweils Gemarkung St. Zeno im beschleunigten Verfahren zu ändern.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Klinikbetriebes der Klinik für Berufskrankheiten. Die bisherige Baugebietsart „Sondergebiet Kurgebiet“ bleibt bestehen.
Wesentliche Auswirkungen der Planung sind: Verdichtung der Bebauungsstruktur entlang der Münchner Allee durch Fortsetzung der linearen mehrgeschossigen Bebauung auf Fl. Nr. 8/1 und 8/2 Gemarkung St. Zeno; qualifiziertes Grünflächenkonzept.

Der Änderungs-Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich im Stadtbauamt im Neuen Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 8, Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 210 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Mittwoch in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) vom

7. Dezember 2011 bis 9. Januar 2012

über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich dazu äußern.

Bad Reichenhall, den 21. November 2011
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Freilassing Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund Art. 68 GO i. V. m. Art. 63 GO ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende Nachtragshaushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

im **Verwaltungshaushalt**

	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	auf nunmehr verändert
die Einnahmen	689.700,00 €	0,00 €	25.339.500,00 €	26.029.200,00 €
und Ausgaben	689.700,00 €	0,00 €	25.339.500,00 €	26.029.200,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	auf nunmehr verändert
die Einnahmen	0,00 €	437.850,00 €	8.008.350,00 €	7.570.500,00 €
und Ausgaben	0,00 €	437.850,00 €	8.008.350,00 €	7.570.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von bisher 2.124.750,00 € um 189.275,00 € erhöht und damit neu auf

2.314.025,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von bisher 778.000,00 € um 385.000,00 € erhöht und neu auf 1.163.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert (weiterhin 800.000,00 €).

§ 6

Die Fälligkeitstermine für Grundsteuerkleinbeträge werden beibehalten.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Freilassing, den 24. November 2011
Stadt Freilassing

Flatscher, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Freilassing öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 63 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 5

Stadt Laufen

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 29 „Hauspoint“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB)

Zur Deckung des bestehenden Bedarfs an Gewerbeflächen in der Stadt Laufen soll das bestehende Baugebiet „Hauspoint“ erweitert werden. Hierzu hat der Stadtrat von Laufen in seiner Sitzung am 8.11.2011 beschlossen, den qualifizierten Bebauungsplan „Hauspoint“ zu ändern und den Geltungsbereich zu erweitern. Der Geltungsbereich dieser Änderung und Erweiterung umfasst die Grundstücksflächen Fl. Nrn. 512/4, 512/7, 512/6 jeweils der Gemarkung Laufen sowie Teilflächen der Fl. Nrn. 617, 617/2, 618, 621 und 660 der Gemarkung Leobendorf und der Fl. Nr. 512/8 der Gemarkung Laufen.

Der hierzu vom Ingenieurbüro für Städtebau und Umweltplanung Dipl.-Ing. **XXX***, **XXX***, ausgearbeitete Planentwurf mit Satzung und Begründung i. d. F. vom 12.10.2011 kann in der Zeit vom

14. Dezember 2011 bis 13. Januar 2012

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 2, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig können Einwendungen oder Anregungen vorgebracht werden. Der Planentwurf mit Begründung ist in dieser Zeit auch auf der Homepage der Stadt Laufen www.stadtlaufen.de unter Aktuelles verfügbar.

Laufen, den 5. Dezember 2011
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Marktschellenberg

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Marktschellenberg folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 25. Juli 2000 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 32 vom 8. August 2000), zuletzt geändert am 1. Juni 2010 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 23 vom 8. Juni 2010):

§ 1

§ 8a Abs. 2 Grundgebühr erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 5 m ³ /h	126,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	146,00 €/Jahr
über 10 m ³ /h	176,00 €/Jahr.

§ 2

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,50 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

§ 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,50 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Marktschellenberg, den 29. November 2011
Markt Marktschellenberg

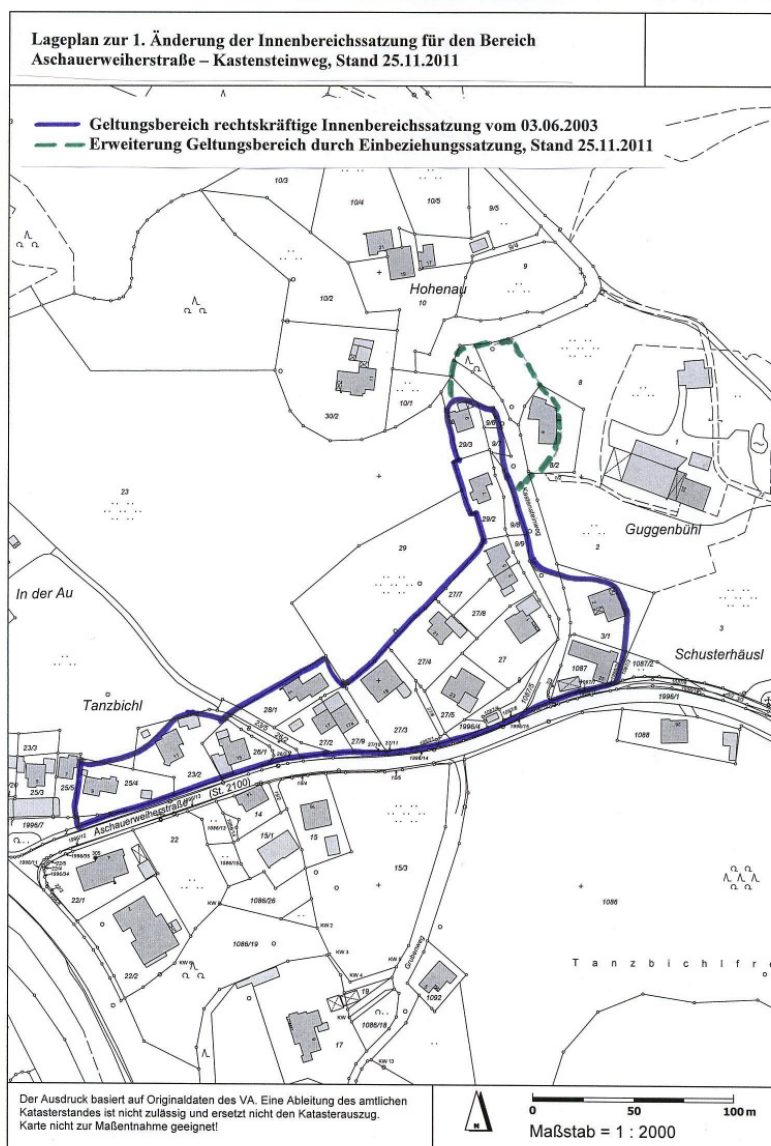
Halmich, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung der Gemeinde Bischofswiesen über die zweite erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung der Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Aschauerweiherstraße - Kastensteinweg

Der Gemeinderat hat am 22.3.2011 beschlossen, für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Aschauerweiherstraße – Kastensteinweg eine Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu erlassen. Es sollen eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 8 und das Grundstück Fl. Nr. 8/2, welche bisher nicht im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung liegen, einbezogen werden. Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.



Für diese Planung wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB die 2. erneute Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Planungsunterlagen (Satzungsentwurf, Lageplan, Umweltbericht) können vom

14. Dezember 2011 bis 16. Januar 2012

im Rathaus Bischofswiesen, Zimmer Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben.

Bischofswiesen, den 29. November 2011
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; 91. Änderung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ – Bekanntmachung der Änderung sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 6.7.2010 die 91. Änderung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ beschlossen. Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Grundlage ist die Planzeichnung des Bau-Techn. **XXX*** aus **XXX*** in der Fassung vom 22.11.2011.

Im Rahmen der Änderung wird der bereits bebaute Bereich zwischen Staufeneckerstraße, Am Anger und Reiterweg in Surheim dahingehend überplant, dass eine Verdichtung der vorhandenen Bebauung im Innenbereich ermöglicht wird. Zudem werden Regelungen hinsichtlich Stellplätze, Wandhöhe und überbaubare Fläche festgesetzt.

Die Absicht den Bebauungsplan „Surheim-Südost“ zu ändern wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird die Änderungsplanung öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

7. Dezember 2011 bis 13. Januar 2012

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Dienststunden. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Saaldorf, den 28. November 2011
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Sparkasse Berchtesgadener Land

Aufgebot von verlorengegangenen Sparkassenbüchern

Folgendes Sparkassenbuch der Sparkasse Berchtesgadener Land wurde als verloren gemeldet:

Nr. 3 411 299 062

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Berchtesgadener Land anzumelden; andernfalls wird diese Urkunde für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 24. November 2011
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand
Dir. Schlosser **Dir. Grundner**
